



<h2 style="text-align: center;">TITZ ORTSLAGE MÜNTZ</h2>		<h3 style="text-align: center;">FESTSETZUNGEN</h3>						<h3 style="text-align: center;">ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN</h3>			
<h2 style="text-align: center;">BEBAUUNGSPLAN Nº 9 M.1: 1000</h2>		<b>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET (MD) DORFGEBIET		<b>ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE</b> zB II ALS HÖCHSTGRENZE zB (II) ZWINGEND		<b>ZAHLE DER GRUNDFLÄCHEN</b> zB 04 GRUNDFLÄCHENZAHLE zB 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE zB 30 BAUMASSENZAHLE		<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b> STRASSENBEZUGSLINIE <b>OFFENTL. PARKPLATZ</b>		<b>GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES</b> <b>FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</b> <b>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE</b> <b>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN</b>	
<b>2. ÄNDERUNG</b> GEMÄSS § 13 BAUBG		<b>BAUWEISE</b> o OFFENE BAUWEISE + NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER-ZULÄSSIG + GESCHLOSSENE BAUWEISE + NUR HAUSGRUPPEN-ZULÄSSIG		<b>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</b> <b>BAUGRENZE</b> <b>BAULINIE</b>		<b>UMFORMERSTATION</b> <b>KLARANLAGE</b> <b>FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGNUNGSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG</b>		<b>GRÜNFLÄCHEN</b> PARKANLAGE    SPORTPLATZ FRIEDHOF    SPIELPLATZ		<b>IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND EV. BESONDERE VORKEHRUNGEN IM GRÜNDUNGSBEREICH, WEGEN DER LAGE IM AUßERBEREICH, ERFORDERLICH</b> <b>FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</b> <b>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</b> <b>FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</b>	
<b>IM MD UND (MD) GEBIET SIND DIE IM § 5(2) 4 BAUBG AUFGEFÜHRTEN ANLAGEN NICHT ZULÄSSIG.</b>		<b>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</b> SCHULE    KIRCHE JUGENDHEIM    KINDERGARTEN		<b>BEHÖRDE ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ</b> <b>BEREICH BEBAUUNGSPLAN</b> § 10 MIT SEINEN ANFORDERUNGEN GEMÄSS § 10 BUNDESBAUGESETZ AN OFFENTLICH AUSGELEGT WERDEN DER SATZUNGSBESCHLUSS IST AM 24.10.1984 ÖFFENTLICH BEKANT GEMACHT WURDEN.		<b>NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLATZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN SOWEIT SIE NACH DER BAUNVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND.</b> BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60m SEIN.		<b>MAX. ERSTHÖHE VON GELÄNDEBEREICHE ALS FESTGELEGTE GELÄNDEBEREICHE NACH § 2 (5) BAUNVO GILT DIE HÖHE OK. GEHWEG VOR GEBÄUDEMITTE</b> <b>BEI II - GESCHÖSSIGER BAUWEISE DREMPEL NICHT ZULÄSSIG</b>			
ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z. ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.		ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT BEARBEITUNG 2.ÄNDERUNG DIPL.-ING. KLOPFMEIER		ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE STÄDTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.		DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 01.10.1984 AUFGESTELLT WORDEN.		DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANFORDERUNGEN GEM § 22 ABS. 6 BUNDESBAUGESETZ IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNGSBESCHLUSS BESCHLOSSEN.		<b>BESTANDSANGABEN</b> VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZEN FLURGRENZEN	
Jülich, DEN 05.10.1981 Robens Öffentl. best. Verm.		NÖRNICH, DEN 11.10.1981 J. Klopfer DIPL.-ING. KLOPFMEIER		Jülich, DEN 15.03.1982 Jülich, DEN 05.10.1981 Robens Öffentl. best. Verm.		TITZ, DEN 13.10.1984 Robens BÜRGERMEISTER		TITZ, DEN 13.10.1984 Robens GEM. DIREKTOR		KÖLN, DEN 28.10.1984 Robens GEM. DIREKTOR	